



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 122 Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2018
- Seite 122 Stellplatzsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 12.07.2019
- Seite 131 Satzung vom 24.07.2019 über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013
- Seite 132 Satzung vom 29.07.2019 über die 7. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 134 Bekanntmachung der 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
- Seite 135 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH

- Seite 135 Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH für ihre Kunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Fischeln und Krefeld-Benrad zum 01.08.2019

Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2018

Gemäß § 117 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (a. F.) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Er ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Bericht liegt bis zum Erscheinen des nachfolgenden Beteiligungsberichts im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neukirchen-Vluyn, den 10.07.2019

Harald Lenßen
Bürgermeister

Stellplatzsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 12.07.2019

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV.NRW) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW.2016, S. 966) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt. 2Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) 1Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. 2Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze und Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (2) 1Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. 2Die Größe der Stellplätze richtet sich nach § 125 Sonderbauverordnung (SBauO) vom 2.12.2016 (GV.NRW.2017 S.2). 3Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
-

4Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

- (3) 1Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. 2Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen oder Carports nachgewiesen werden.
- (4) 1§ 48 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz Landesbauordnung NRW 2018 und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt (Stellplätze für Menschen mit Behinderungen).

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) 1Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) 1Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. 2Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) 1Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. 2Eine solche wechselseitige Benutzung ist im Rahmen öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) 1Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) 1Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen Abstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufzurunden.
- (6) 1Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder durch Aufstockung erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Abstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und/oder notwendigen Abstellplätzen auf dem Grundstück nicht möglich ist.
-

§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Die notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Das geeignete Grundstück darf höchstens 300 m Fußweg für Stellplätze sowie höchstens 50 m Fußweg für Abstellplätze vom eigentlichen Baugrundstück entfernt sein. ³Wenn besondere Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) ¹Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. ²Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. ³Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

§ 5 Ablösung

- (1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt vom 07.09.1994 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages, zuletzt geändert am 26.09.2001, zahlen. ²Dies gilt auch soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.
- (2) ¹Über die Ablösung entscheidet die Stadt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.07.2019

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlagen siehe Folgeseite

Anlage 1

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung vom 30.10.1995, geändert durch Satzung vom 05.10.2001

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 07.09.1994 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) und des § 47 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, bereinigt Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 467) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Neukirchen-Vluyn werden folgende Gebietszonen nach § 47 Abs. 6 BauONW festgelegt:

- Gebietszone I
Ortskerne Neukirchen und Vluyn

- Gebietszone II
Randgebiete

(2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gebietszone I Ortsteil Neukirchen Nord (Anlage 1)

Südlich des Neukirchener Ringes von der Andreas-Bräm-Straße bis zur Hochstraße, östlich der Hochstraße vom Neukirchener Ring bis Waisenhausstraße, östlich der Waisenhausstraße, östlich der Schubertstraße, nördlich der Mozartstraße von der Schubertstraße bis zur Grevenstraße, östlich der Grevenstraße, nördlich der Niederrheinallee von der Grevenstraße bis zur Andreas-Bräm-Straße, westlich der Andreas-Bräm-Straße von der Niederrheinallee bis zum Neukirchener Ring

Ortsteil Neukirchen Süd (Anlage 1)

Südlich Larfeldsweg, östlich der Glückaufstraße vom Larfeldsweg bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße, nördlich der Ernst-Moritz-Arndt-Straße von der Glückaufstraße bis zur westlichen Bebauung an der Max-von-Schenkendorf-Straße, westliche Bebauung der Max-von-Schenkendorf-Straße, nördlich der Drüenstraße von der westlichen Bebauung der Max-von-Schenkendorf-Straße bis zur Göntgenstraße, westlich der Göntgenstraße, westlich der Mentorstraße vom Bendschenweg bis Geitlingstraße, westlich der Finefraustraße, westlich der Hans-Böckler-Straße von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Larfeldsweg.

Ortsteil Vluyn (Anlage 2)

Beginnend am Schnittpunkt von L 476 und Niag-Bahn verläuft die Grenze in westliche Richtung südlich der Bahnlinie bis zu deren Schnittpunkt mit dem Vluynner Südring. Von da an läuft die Grenze in nördliche Richtung entlang der westlichen, südlichen bzw. östlichen Straßenbegrenzungslinie des Vluynner Süd- bzw. Nordringes.

Beim Haus Vluynner Nordring 18 überquert die Grenze den Vluynner Nordring, verläuft entlang der südlichen Grenze des Friedhofes, stößt auf den Körrahms Ley und zeichnet diesen in südliche Richtung folgend nach. Die Grenzlinie überquert dabei die Niederrheinallee und biegt dann in östliche Richtung ab, wobei sie der südlichen Grenze der folgenden Grundstücke folgt:

Gemarkung Vluyn, Flur 9, Flurstück 1519; Flur 10, Flurstücke 773, 949, 1094 und 1091. Beim zuletzt genannten Flurstück überspringt die Grenze den Vluynner Südring, folgt dessen innerer Straßenbegrenzungslinie (östlich, nördlich, westlich) und überquert auf Höhe des Stratmannsweges den Vluynner Südring in Richtung Osten. Die Grenze verläuft dann in östliche Richtung bis zur L476, biegt nach Norden entlang der L476 ab, um schließlich auf die Niag-Bahnlinie zu treffen.

Gebietszone II Randgebiete

Die festgelegten Gebietszonen sind in beigefügten Übersichtsplänen (Anlagen Nr. 1 und 2) dargestellt. Diese Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) In den Bereichen, die außerhalb der vorgenannten Gebietszonen liegen, ist die Ablösung von Stellplätzen ausgeschlossen.

§ 2

(1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I
auf 5.260 EUR,

in der Gebietszone II
auf 4.750 EUR

festgesetzt.

(2) Auf Antrag kann die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht. Dies gilt nicht bei Wohnungen.

Im Falle der Aussetzung ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.

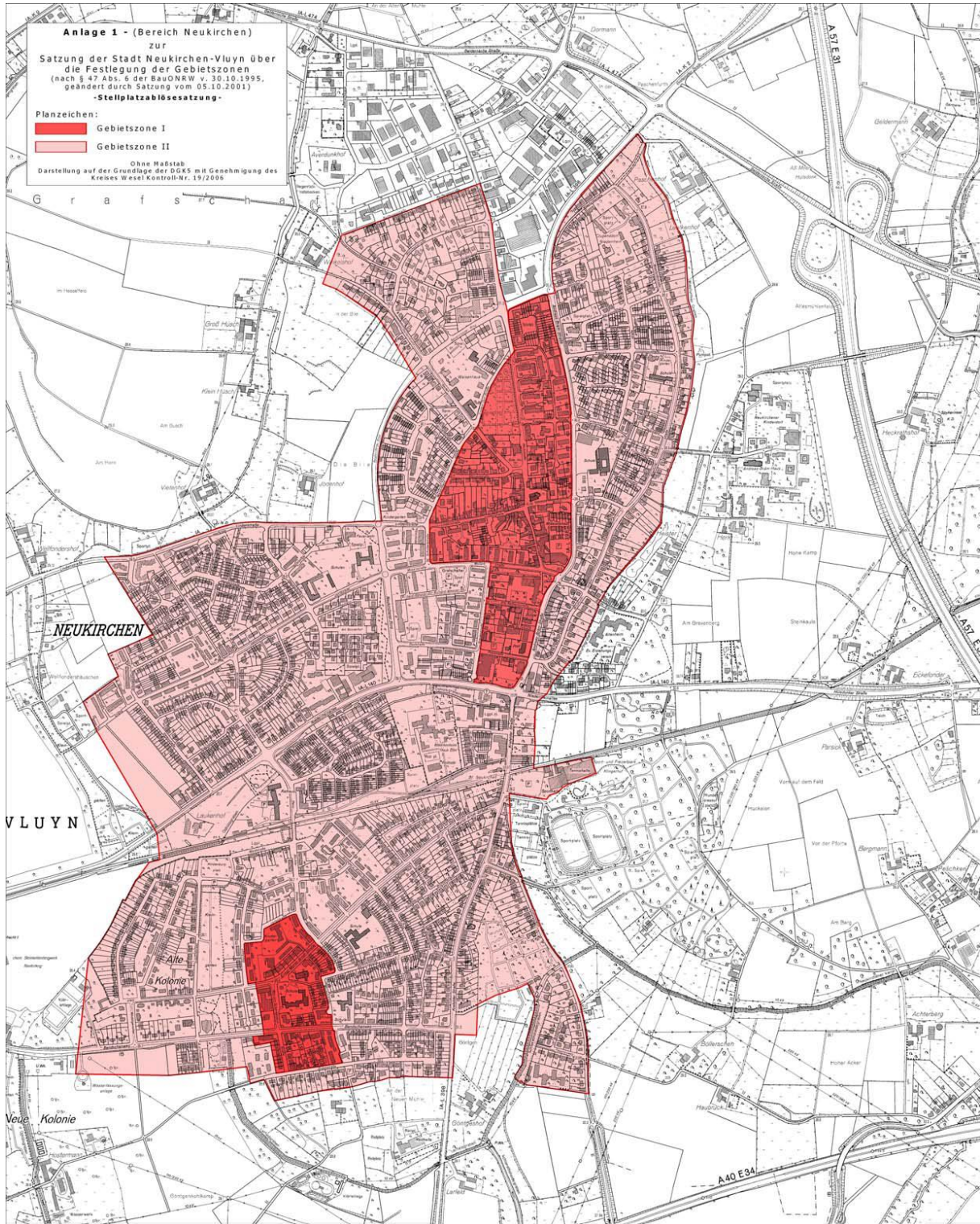
§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.1981 i.d.F. vom 16.12.1986 außer Kraft.

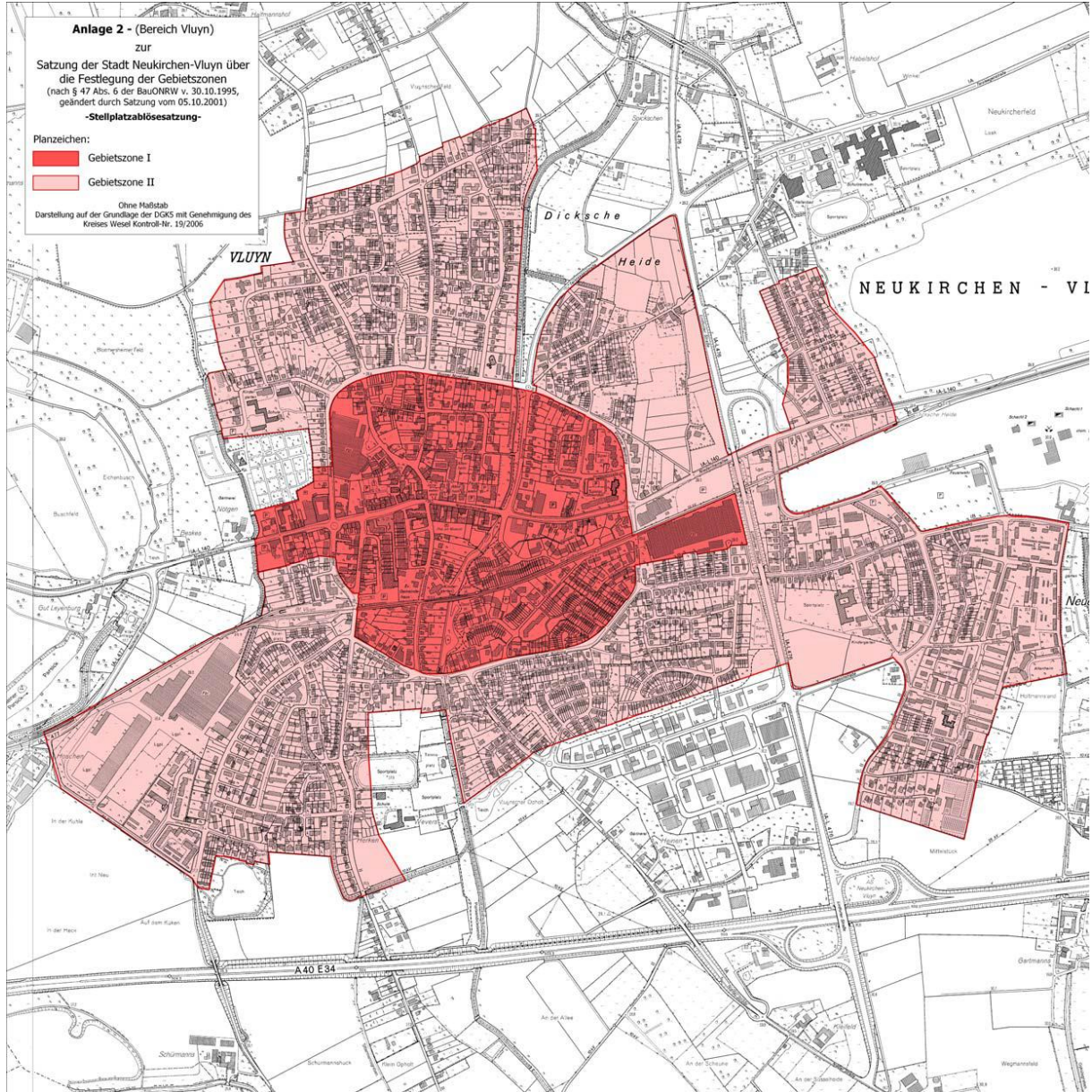
HINWEIS

	Ratsbeschluß	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	07.09.1994	Amtsblatt Nr. 21/95	21.11.1995
1. Änderung (Artikelsatzung 1070.doc)	26.09.2001	Amtsblatt Nr. 12/01 vom 15.10.2001	01.01.2002

Anlage 1.1



Anlage 1.2



Satzung vom 24.07.2019 über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2019 (GV.NRW.S.759), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 19, Aufzählung wird wie folgt geändert:

§ 19 Historische Grabstätten

<u>Feld</u>	<u>Grab-Nummer</u>
1	1-8, 21-26
2	11-16, 69-72, 195-198, 207-212
3	15-20, 25-28, 33-38
4	7-12, 33-40
5	2-12, 13-16
6	9-20

Artikel 2

Diese Satzung vom 24.07.2019 über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2019 beschlossene 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 24.07.2019

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 29.07.2019 über die 7. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeitigen aktuellen Fassung, sowie des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2019 folgende 7. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

(3) Die Einberufung des Rates erfolgt durch Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Ist systembedingt eine elektronische Bereitstellung der Dokumente im Ratsinformationssystem nicht möglich, erfolgt die Übermittlung der Einladung durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder.

Artikel 2

§ 8 Absatz 1 enthält folgende neue Fassung:

§ 8 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Sind sowohl der Bürgermeister als auch die nach § 67 Abs. 2 GO NW gewählten Stellvertreter verhindert, so wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Ratsmitgliedes für diese Sitzung die zur Vertretung Berufene bzw. den zur Vertretung Berufenen.

Artikel 3

Diese 7. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2019 beschlossene Satzung über die 7. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 29.07.2019

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Bekanntmachung der 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Die 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 findet am Donnerstag, dem 29. August 2019 um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte

- a) Prüfung der Einladung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen
gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
- d) Feststellung der Tagesordnung
- e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- f) Anerkennung der Niederschrift über die 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 30. August 2018

2. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW als Beanstandungsbeamter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt

3. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW (Dienstkraft)

4. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Jahr 2018 und des nichtfinanziellen Berichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2018 und Entlastung der Sparkassenorgane

5. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW

6. Bericht des Vorstandes

7. Verschiedenes

Moers, den 12.07.2019

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Angelika Sand
(Vorsitzende)

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3138009364** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 23.07.2019

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH für ihre Kunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Fischeln und Krefeld-Benrad zum 01.08.2019

Die Kostenstruktur bei der Wärmebeschaffung/-erzeugung für das Versorgungsgebiet Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Fischeln und Krefeld-Benrad hat sich verändert. Gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) müssen Preisänderungsklauseln sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV hat das Versorgungsunternehmen seine allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen für ihre Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) und 16 Krefeld- Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) im nachfolgenden Umfang bekannt:

Preisänderung

Die Preise nach Ziffern 1) – 3d), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, der Arbeitspreis nach Ziffer 1a) für Raumheizung und Wassererwärmung auf drei Nachkommastellen gerundet.

Der neue Arbeitspreis der Ziffer 1) ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{\text{Neu}} = AP_0 * \left[0,7 * \left(0,41 \frac{B}{B_0} + 0,59 \frac{G}{G_0} \right) + 0,3 \frac{W}{W_0} \right]$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2a) bis 3c) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP_{\text{Neu}} = GP_0 * \left(0,3 + 0,33 \frac{I}{I_0} + 0,37 \frac{L}{L_0} \right)$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP_{NEU} = Neuer Arbeitspreis AP_0 = Basis Arbeitspreis
gemäß Spalte „Basispreis“

GP_{NEU} = Neuer Grund- / Verrechnungspreis GP_0 = Basis Grund- / Verrechnungspreis
gemäß Spalte „Basispreis“

L =: 17,57 Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbe-
triebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarif-
liche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01.
Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des
01. Juli maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.01.2019

L_0 =: 17,57 Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 01.01.2019

I = 103,4 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe
2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1
Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktu-
elle Ergebnisse, Lf d.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der
Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis
Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober
eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni
maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 =
100)

I_0 = 103,4 Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Juli bis
Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

B =: 94,70 Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise
und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der
Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergeb-
nisse, Lf d.-Nr. 115, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln. Maßgeb-

lich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)

$B_0 = 94,70$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

$W = 93,20$ Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage).

Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland

Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)

$W_0 = 93,20$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

$G = 91,40$ Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 633, Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)

$G_0 = 91,40$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Erdgasindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

Für die Preisliste 16 Krefeld-FischeIn ergibt sich danach ab 01.08.2019 beispielhaft folgende Preisstellung:

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis Der Arbeitspreis beträgt für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	6,231	6,231	7,415
Jahresgrundpreis Der Jahresgrundpreis beträgt für die Raumheizung (mindestens 10 kW)	€/kW	44,20	44,20	52,60
für die Wassererwärmung	€/WE	78,06	78,06	92,89
Verrechnungspreis Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler				
Untermessung Wohnungs- und Warmwasserzähler	€/Zähler	93,65	93,65	111,44
Nennleistung Qn= 0,60 m ³ /h	€/Zähler	161,33	161,33	191,98
Qn= 1,00 m ³ /h	€/Zähler	221,16	221,16	263,18
Qn= 2,50 m ³ /h	€/Zähler	296,62	296,62	352,98
Qn= 6,00 m ³ /h	€/Zähler	369,50	369,50	439,71
Qn ≥ 10,00 m ³ /h	€/Zähler	442,31	442,31	526,35
für Messung und Abrechnung der Heizkosten je Warmwasserzähler	€/WE	78,06	78,06	92,89
zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVB Fernwärme V	€/Zähler	29,53	29,53	35,14
	€/Abrechnung	21,70	21,70	25,82

Die aktuellen Arbeits-, Grund- und Verrechnungspreise ändern sich durch die Anpassung der Preisänderungsklauseln zum 01.08.2019 nicht. Die übrigen Bestimmungen der Preisregelungen und der allgemeinen Versorgungsbedingungen ändern sich nicht.

Die neuen Preislisten 02/2019 mit den geänderten Preisänderungsklauseln und den allgemeinen Versorgungsbedingungen liegen in den Geschäftsräumen der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken, während der üblichen Geschäftszeiten aus. Auf Anfrage werden sie auch übersandt.

Dinslaken, den 31.07.2019

Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
